



**Öffentliche Bekanntmachung**  
vom 05.05.2022

Az.: 52.02 - 3141 - B 7.14

**Flurbereinigung Sinsheim-Ehrstädt**  
Rhein-Neckar-Kreis

## **Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung**

Das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis -Amt für Flurneuordnung- gibt hiermit auf Grund von §§ 18-21 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) das Vorhaben **Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sowie Änderung, Verlegung oder Einziehung vorhandener Anlagen in der Flurbereinigung Sinsheim-Ehrstädt** öffentlich bekannt.

Hierzu liegen die Entwürfe (Stand 05.05.2022) der Wege- und Gewässerkarte mit Landschaftskarte und Erläuterungsbericht (inkl. UVP-Bericht nach § 16 UVPG) sowie weitere entscheidungserhebliche Berichte einen Monat lang in der Ortsverwaltung in Ehrstädt zu den üblichen Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Zusätzlich kann die Bekanntmachung mit Karten und Berichten auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren ([www.lgl-bw.de/3141](http://www.lgl-bw.de/3141)) sowie auf dem zentralen Internetportal nach § 20 UVPG ([www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de)) eingesehen werden.

Auskünfte werden im einmonatigen Zeitraum der Auslegung telefonisch oder persönlich nach Terminvereinbarung beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Amt für Flurneuordnung unter Tel.-Nr. 06221 / 522-5425 oder per E-Mail an [flurneuordnungsamt@rhein-neckar-kreis.de](mailto:flurneuordnungsamt@rhein-neckar-kreis.de) gegeben. Während der einmonatigen Auslegung und einem weiteren Monat können zu dem Vorhaben beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis -Amt für Flurneuordnung-, Muthstraße 4, 74889 Sinsheim oder bei jeder anderen Stelle des Landratsamtes umwelterhebliche Anregungen und Bedenken vorgebracht werden.

Die Anregungen und Bedenken werden geprüft. Über die Zulässigkeit des Vorhabens entscheidet unter Berücksichtigung des Ergebnisses dieser Prüfung nach Abschluss der Planung die obere Flurbereinigungsbehörde durch Planfeststellungsbeschluss oder Plangenehmigung. Die Öffentlichkeit wird über diese Entscheidung unterrichtet werden.

Gez. F. Holtmann